

ZWECKVEREINBARUNG

Zwischen der

Stadt Sonthofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Wilhelm

nachfolgend „Stadt Sonthofen“ genannt

und dem

Markt Bad Hindelang, vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Sonthofen und die Gemeinde sind aufgrund § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.
- (2) Die Gemeinde überträgt der Stadt Sonthofen die Durchführung der Maßnahmen zur kommunalen Parkraumüberwachung.

§ 2 Personal

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass Bedienstete der Stadt Sonthofen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde tätig werden können.
- (2) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs vor Ort in der Gemeinde durch deren eigenes Personal erfolgt die Personalgestaltung durch die beauftragende Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die Gemeinde überträgt den Bediensteten der Stadt Sonthofen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 1 notwendigen Befugnisse. Dies sind insbesondere:
 1. Feststellung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr.
 2. EDV-Verarbeitung der Verwarnungen und Bußgeldbescheide entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen des OWiG.
 3. Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht.
 4. Termingerechte Versendung und Verarbeitung von Anhörungsbogen.
 5. Durchführung von Maßnahmen zur Fahrerermittlung.
 6. Aufbewahrung und fristgerechte Weiterleitung der einbehaltenen Führerscheine nach Erteilung eines Fahrverbotes.

7. Vollstreckung der rechtskräftigen Bescheide und Bearbeitung von Erzwingungshafnanträgen und deren Weiterleitung an das zuständige Amtsgericht.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden nach Absprache zwischen den Parteien geregelt.

§ 4 Technische Voraussetzungen

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sind die technischen Geräte von der jeweiligen Gemeinde anzuschaffen und zu unterhalten.

Einrichtungen und Schnittstellen zur Datenverarbeitung (WINOWiG, Parkster etc.) werden, soweit nicht vorhanden, von der Stadt Sonthofen beschafft.

§ 5 Kostentragung

Die Kosten der Nachverfolgung (Bußgeldstelle) trägt die Stadt Sonthofen.

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs vor Ort in der Gemeinde trägt die Gemeinde die Personal- und Aufwandskosten.

§ 6 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Stadt Sonthofen zu. Die Erstattung etwaiger Überschüsse erfolgt nach der nachfolgenden Regelung:

Übersteigen die jeweiligen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen nach der Anlage 2, so wird das Guthaben den betreffenden Gemeinden unverzüglich überwiesen.

Übersteigen die Entgelte nach Anlage 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, fallen Verzugszinsen in der gemäß § 288 Abs. 2 BGB vorgesehenen Höhe an.

§ 7 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet der Stadt Sonthofen die Kosten der Verkehrsüberwachung gemäß der aktuellen Kostenaufstellung, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Steuern, die dieser Zweckvereinbarung als Anlage 2 beiliegt.
- (2) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, die Kostenerstattung einmal jährlich durch Erstellung und Bekanntgabe einer neuen Kostenaufstellung den aktuellen Gegebenheiten mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die Systematik der Kostenerstattung gemäß Anlage 2 muss auch durch die neue Kostenaufstellung im Wesentlichen beibehalten werden. Die neue Kostenaufstellung

- ist der Gemeinde spätestens 2 Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist gemäß § 8 (2) in Textform zu übermitteln.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag wird halbjährlich von der Stadt Sonthofen mit Rechnung angefordert und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsübermittlung kann in Textform erfolgen.
 - (4) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich nach dem im Vorjahr verlangten Kostenerstattungsbetrag richtet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien als abgeschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien aus, über oder in Durchführung dieser Vereinbarung soll gemäß Art. 53 KommZG eine Schlichtung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt sämtliche schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der vorangegangenen Vereinbarungen bedarf.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- (4) Dieser Vertrag besitzt folgende Anlagen:
Anl. 1: Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben
Anl. 2: Aktuelle Kostenaufstellung

Sonthofen, den

Bad Hindelang, den

(Stadt Sonthofen)

(Markt Bad Hindelang)

ANLAGE 1: Vereinbarung der Stadt Sonthofen mit dem Polizeipräsidium Schwaben

1.02.82

V E R E I N B A R U N G

zwischen
der STADT SONTHOFEN, vertreten durch den 1. Bürgermeister,
Herrn Karl Blaser

und
dem Polizeipräsidium Schwaben, vertreten durch den Polizei-
präsidenten, Herrn Herbert Klaus

über die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Bedienstete
der Stadt Sonthofen.

1. Der Stadt Sonthofen wurde auf Antrag ab 1. Oktober 1990 die Befugnis zur Verwarnung von Verkehrsteilnehmern nach § 56 und 57 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden können, erteilt. Die städtischen Bediensteten übernehmen die vorstehend näher bezeichnete Überwachung mit Wirkung vom 1. Mai 1991.
2. Die hierzu eingesetzten Bediensteten führen die Bezeichnung "Städtische Verkehrsüberwachung". Zur Ausbildung der Überwachungskräfte bietet die Staatl. Polizei ihre Mitwirkung an.
3. Die örtliche Zuständigkeit der städtischen Verkehrsüberwachung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
4. Die zeitliche Zuständigkeit der städtischen Verkehrsüberwachung im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist grundsätzlich unbeschränkt. Den Beamten des Polizeidienstes bleibt es jedoch unbenommen, Verkehrsverstöße auch in ruhendem Verkehr im Zuge von Sachbehandlungen zu ahnden.
5. Die sachliche Zuständigkeit der städtischen Verkehrsüberwachung wird durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiR) in Verbindung mit §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem Ermächtigungsschreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern bestimmt.

Die Verfahrensweise ist in der Anlage zum IMS vom 05.11.1985 (IC 4-2505-40/110) und IMS vom 07.04.1986 (IC 4-2505-40/83) geregelt.

Soweit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die städtische Verkehrsüberwachung Ausrüstungsmängel an abgestellten Fahrzeugen festgestellt werden, werden diese Verstöße in die Ahndung einbezogen. In diesen Fällen wird auch die Mängelbeseitigung überwacht und eine eventuell notwendige Benachrichtigung der zuständigen Zulassungsstelle vorgenommen.

Die Zuständigkeit der Bayer. Landespolizei in dem in vorstehender Nummer bezeichneten Bereich zur Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich dessen Behinderung durch abgestellte Fahrzeuge und zur Ahndung von Bußgeldtatbeständen bleibt hiervon unberührt.

Die Dienstkräfte der Bayer. Landespolizei sind jedoch zur Entgegennahme von Verwarnungsgeldern aus Verwarnungen der städtischen Verkehrsüberwachung nicht befugt.

6. Notwendige Verständigungen der Polizei zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die städtische Verkehrsüberwachung nicht befugt ist (z.B. Abschleppen von Fahrzeugen) sind auf telefonischem Weg unter der Nr. 2055 an die Polizeiinspektion Sonthofen zu richten.

Die Inanspruchnahme des Notrufes 110 ist für diese Verständigungen nicht zulässig.

Ersuchen an die Polizei, Abschleppungen anzuordnen, können nicht immer zum gewünschten Zeitpunkt und im gewünschten Umfang vorgenommen werden. Dies beruht zum einen auf dem breiten Aufgabenspektrum der Polizei und zum anderen auf der Berücksichtigung sonstiger vordringlicher Aufgaben.

Nach den Richtlinien des BStMI läßt die Polizei verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge in der Regel dann entfernen, wenn


- a) durch sie andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können,
- b) durch sie andere Verkehrsteilnehmer erheblich behindert werden können,
- c) sie im absoluten Halteverbot (Zeichen 283 StVO) stehen bzw. in Bereichen, die als Feuerwehranfahrtszonen gekennzeichnet sind bzw. als Zufahrten zu Fußgängerbereichen/-zonen ersichtlich sind und als Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Polizei gelten,

- d) sie auf Fuß-und Radwegen abgestellt sind und Fußgänger bzw. Radfahrer deswegen die Fahrbahn benutzen müssen sowie
 - e) in Fußgängerzonen parken.
7. Die von der städtischen Verkehrsüberwachung verwendeten Formulare unterscheiden sich farblich deutlich von denen der Polizei.
8. Den von der städtischen Verkehrsüberwachung beanstandeten Verkehrsteilnehmern wird von der Stadt Sonthofen die Möglichkeit zur Bareinzahlung der Verwarnungsgebühr eingeräumt. In den Verwarnungsvordruck wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Weitere Einzelheiten legt die Stadt Sonthofen fest.

Sonthofen, den 8. April 1991

Augsburg, den 26. März 1991

STADT SONTHOFEN


Blasler
1. Bürgermeister.

POLIZEIPRÄSIDIUM SCHWABEN


Klaus
Polizeipräsident

ANLAGE 2: Aktuelle Kostenaufstellung ruhender Verkehr und Bußgeldstelle

Stand: November 2022

Tätigkeiten ruhender Verkehr:

Bereitstellungspauschale Personal	je Stunde	38,70 €
Zusatzpersonal Nachtdienst	je Stunde	38,70 €
Zuschläge Sonn- und Feiertags	je Stunde	5,00 €
Anfahrt 10-km-Radius		40,00 €
Anfahrt 20-km-Radius		60,00 €
Anfahrt 30-km-Radius		80,00 €
Sonderaktionen der Kommune		je nach Aufwand
Beratung/Ortstermine		je nach Aufwand

Tätigkeiten Bußgeldstelle:

Sachbearbeitung ruhender Verkehr (Bearbeitung der Anfragen, E-Mails, Telefonate, Beschwerden, etc.)	pro Fall	7,82 €
Sachbearbeitung Kasse	pro Fall	3,94 €
Portokosten (Faktor 1,5)	pro Fall	1,28 €
Papierkosten (Faktor 1,5)	pro Fall	0,02 €
<hr/>		
Gesamtkosten Bußgeldstelle	pro Fall	13,06 €
Gebühren Bußgeldverfahren werden einbehalten	pro Fall	28,50 €

Grundlagen zur Berechnung:

- Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 01.04.2022 (Gemeindekasse 10/2022)
 - EG 5 Überwachungskraft
 - EG 6 Kasse
 - EG 7 Bußgeldstelle

Technische Voraussetzungen Mobiltelefone zur Überwachung des Ruhenden Verkehrs

- iPhone ist grundsätzlich am besten für die Überwachung des Ruhenden Verkehrs im Außendienst geeignet, da:
 - robust
 - besseres Betriebssystem als Android
 - weniger kälteempfindlich
 - bessere Fotoqualität bei Dämmerung und Dunkelheit
 - bessere Akkukapazität
 - bessere Displayhelligkeit
 - schneller Prozessor

- möglichst immer die neueste Version des iPhones verwenden (ab iPhone 11 möglich)

- Kommune muss eigene Apple-ID vergeben (nicht über Stadt Sonthofen)

Tipp: Bei Vodafone gibt es einen Rahmenvertrag für Kommunen, dieser ist i. d. R. immer am günstigsten und die Mobilgeräte können dort auch günstiger bezogen werden.